

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Vorlage Nr. 86/2022

Sitzung des Gemeinderats

am 24.05.2022

-öffentlich-

Redaktionsstatut für die Rundschau Mittleres Zabergäu (RMZ)

-Neufassung

Antrag zur Beschlussfassung:

Das neue Redaktionsstatut für die RMZ wird in der beigefügten Form beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Im letzten Jahr wurden seitens des Landratsamtes Heilbronn die Karenzzeiten in den kommunalen Amtsblättern für Fraktionsbeiträge im Vorfeld von Wahlen bei den Städten und Gemeinden im Landkreis Heilbronn abgefragt. Bei der Karenzzeit handelt es sich in diesem Kontext um die Zeit vor einer Wahl, in der Amtsträger, Fraktionen, aber auch die Mitglieder der Verwaltung sich in besonderem Maße an das Gebot der Neutralität halten müssen.

Diese Umfrage hat ergeben, dass die Karenzzeiten in den Kommunen stark divergieren. Das Innenministerium hat dieses Ergebnis zum Anlass genommen, die Rechtsaufsichtsbehörden zu bitten, die Gemeinden im Land nochmal auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hinzuweisen. In Güglingen beträgt die Karenzzeit derzeit zwei Wochen, sodass die Verwaltung vom Landratsamt den Hinweis bekommen hat, die Karenzzeit zu verlängern.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Innenministeriums **sollte eine Frist von acht Wochen nicht unterschritten werden. Rechtssicherer erscheint uns jedoch die Annahme einer drei Monatsfrist,** heißt es im Schreiben des Landratsamtes.

Die nötige Änderung des Status haben die Verwaltungen von Güglingen und Pfaffenhofen zum Anlass genommen, das in die Jahre gekommene Statut durch ein aktuelles Statut auf Grundlage des gängigen Musterredaktionsstatuts für Gemeinden zu ersetzen und die Karenzzeit auf drei Monate zu verlängern.

Neu ist zudem der Absatz 6, der die Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einem Bürgerentscheid regelt.

Im Wesentlichen entsprechen die Inhalte allerdings dem bisherigen Statut, das dieser Vorlage ebenfalls angefügt ist.

Das neue Redaktionsstatut tritt in Kraft, wenn es auch vom Gemeinderat in Pfaffenhofen beschlossen und in der RMZ veröffentlicht wurde.

heckmann/hirschmann

Redaktionsstatut für die Rundschau Mittleres Zabergäu (Redaktionsstatut RMZ)

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 07.03.2017 und der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat am 22.03.2017 die folgenden Richtlinien für die RMZ beschlossen.

Die Stadt Güglingen und die Gemeinde Pfaffenhofen geben zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Rundschau Mittleres Zabergäu – Amtsblatt für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit dem Ortsteil Weiler a.d.Z.“ (RMZ).

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die RMZ ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen und dient zudem der Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten innerhalb von Güglingen und Pfaffenhofen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts der RMZ dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.2 Veröffentlichungen in der RMZ haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Die Mitteilungen müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheiden die Stadt Güglingen und die Gemeinde Pfaffenhofen. Nicht aufgenommen werden Beiträge, die gegen die Interessen der Kommunen verstoßen oder Angriffe auf Dritte enthalten.
- 1.3 Verantwortlich für den amtlichen Teil der RMZ ist der Bürgermeister der Stadt Güglingen bzw. der Gemeinde Pfaffenhofen. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Die Veröffentlichungen unter der Rubrik „Parteien, Fraktionen“ spiegeln nicht die Meinung der Verwaltungen oder des Verlages wieder. Hierfür verantwortlich sind allein die Autoren.
- 1.4 Die RMZ erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen zulässig. Redaktionsschluss für Beiträge ist in der Regel dienstags um 15.00 Uhr. Beiträge, welche verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 1.5 Die RMZ erscheint für das Gebiet der Stadt Güglingen und Gemeinde Pfaffenhofen. Für die Verteilung und Zustellung der RMZ ist der Verlag zuständig.
- 1.6 Alle Beiträge müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem „Virtuelle Rundschau Mittleres Zabergäu“ eingestellt werden. Die Freigabe der Beiträge erfolgt durch die Stadt Güglingen bzw. Gemeinde Pfaffenhofen.
- 1.7 Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich abgefasst sein.

- 1.8 Falls Fotos veröffentlicht werden sollen, hat der Einreicher sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild etc. nicht verletzt werden. Die Stadt Güglingen und die Gemeinde Pfaffenhofen bzw. der Verlag behalten sich die Veröffentlichung der Fotos vor.
- 1.9 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle der RMZ.
- 1.10 Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.

2. In die RMZ werden aufgenommen:

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Güglingen, Gemeinde Pfaffenhofen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- 2.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadt-/Gemeindeverwaltung.
- 2.3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Beiträge der Stadt Güglingen und Gemeinde Pfaffenhofen sowie kurze Nachrichten der Kirchen und Religionsgemeinschaften, Schulen, Kindertageseinrichtungen und der örtlichen Vereine und Organisationen.
- 2.4. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheiden die Stadt Güglingen bzw. Gemeinde Pfaffenhofen. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- 2.5. Meinungen der Fraktionen auf folgender Grundlage:
 - 2.5.1. Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde unter der Rubrik „Fraktionen/Parteien“ darzulegen.
 - 2.5.2. Den Fraktionen stehen für Ihre Textbeiträge jeweils maximal 2.000 Zeichen zur Verfügung. Außerdem ist pro Beitrag zusätzlich die Veröffentlichung eines Fotos möglich.
 - 2.5.3. Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Beitrags sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
 - 2.5.4. Zulässig sind nur Beiträge mit kommunalem Bezug zur Stadt Güglingen und Gemeinde Pfaffenhofen. Ein Äußerungsrecht zu bundes-, landes- oder kreispolitischen Themen besteht nicht.
 - 2.5.5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen während der Zeit vor Wahlen zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen unter der Rubrik „Fraktionen/Parteien“ in einem Zeitraum von zwei Ausgaben vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 2.6. Hinweise von Parteien und Wählervereinigungen auf Veranstaltungen.

Veröffentlicht werden dabei nur die reinen Veranstaltungshinweise mit Angabe von Ort, Zeit, eventuellen Rednern oder Themen.

2.7. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen.

Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ausschließlich zuständig ist der Verlag: Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreislisten des Verlags.

2.8. Anzeigen von Ortsvereinigungen von Parteien, Wählervereinigungen oder Bewerbern auf folgender Grundlage:

2.8.1. In einer Ausgabe der RMZ vor der jeweiligen Wahl dürfen keine Anzeigen und Beilagen mehr aufgegeben werden.

2.8.2. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreislisten des Verlags.

3. Nicht in die RMZ aufgenommen werden:

3.1 Leserbriefe die keinen Bezug auf die kommunalpolitischen Themen der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen haben oder Angriffe auf Personen enthalten.

3.2 Beiträge, Beilagen und Anzeigen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, politischen Vereinigungen, Interessensgemeinschaften und gleichgestellter Gruppen, Vereinen, Organisationen und von Privatpersonen oder Bewerbern aus der Kommunal-, Landes- oder Bundespolitik (Ausnahme vgl. 2.6 und 2.8)

3.3 Tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge der Fraktionen gem. Zif. 2.5) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen verstoßen oder die die Ehre einzelner Personen angreifen.

3.4 Anonyme Beiträge.

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Güglingen,

Pfaffenhofen,

Klaus Dieterich
Bürgermeister Stadt Güglingen

Dieter Böhringer
Bürgermeister Gemeinde Pfaffenhofen

Redaktionsstatut für die Rundschau Mittleres Zabergäu (Redaktionsstatut RMZ)

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Rundschau Mittleres Zabergäu – Amtsblatt für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit dem Ortsteil Weiler a.d.Z.“

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Güglingen bzw. der Gemeinde Pfaffenhofen oder dessen Vertreter bzw. Vertreterin im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde.
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind.

e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

f) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. **Allgemeine Grundsätze**

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Alle Artikel müssen in das von der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.

3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags um 15 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss ggf. auf den vorangehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5 Artikel einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation dürfen das im Redaktionssystem festgelegte Zeichenkontingent, zzgl. max. 2 Bilder, nicht übersteigen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person nicht verletzt werden.

3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

3.7 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

4. **Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen

4.2 Unzulässig sind Texte, die der Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage dienen. In jedem Fall muss der Text sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Er darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziffer 4.2 das folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Der Umfang einer Stellungnahme darf 1000 Zeichen mit maximal einem Bild nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten Ziffer 2.1 Buchstabe c dieses Redaktionsstatuts und § 20 Abs. 3 GemO.

4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, müssen über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichte unterbleiben.

4.6 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. **Wahlwerbung**

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von drei Monaten vor einer Wahl zulässig.

- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.4 In den zwei Ausgaben des Amtsblattes vor der jeweiligen Wahl dürfen keine Anzeigen und Beilagen mehr aufgegeben werden.

6. Bürgerentscheide

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine und Kirchen

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit. Im Übrigen ist Ziffer 4.2 zu beachten.
- 7.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt () in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.